

**Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden,  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese  
Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht  
an allgemein bildenden Schulen**

vom 1. März 2005

## **1. Der Evangelische und der Katholische Religionsunterricht**

Der Evangelische Religionsunterricht und der Katholische Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und nach Art. 18 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ordentliches Lehrfach, für das Staat und Kirche gemeinsame Verantwortung tragen. Er wird gemäß Grundgesetz „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft“ (Art. 7 Abs. 3 GG; siehe Landesverfassung Art. 18 und § 96 Abs. 2 SchG Baden-Württemberg) erteilt. „Die Aufsicht der Religionsgemeinschaften über den Religionsunterricht wird durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der Religionsgemeinschaften wahrgenommen“ (§ 99 Abs. 1 SchG).

Dieser konfessionelle Religionsunterricht ist offen für Schülerinnen und Schüler, die nicht der evangelischen oder der katholischen Kirche angehören, sofern sie selbst als religionsmündige Schülerinnen und Schüler oder Eltern nicht religionsmündiger Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht wünschen.

Die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche bieten wechselseitig Schülerinnen und Schülern der jeweils anderen Konfession die Teilnahme am eigenen Religionsunterricht mit allen Rechten und Pflichten an, wenn von der anderen Konfession kein eigener Religionsunterricht angeboten werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn selbst jahrgangsübergreifend keine Lerngruppe von mindestens 8 Schülerinnen und Schülern der eigenen Konfession zustande kommt.

Für die Notengebung im Zeugnis ist die Konfession der unterrichtenden Lehrkraft maßgebend.

## **2. Formen der Zusammenarbeit im Religionsunterricht**

Sowohl die Evangelische Kirche als auch die Katholische Kirche betonen in allen wichtigen Dokumenten zum Religionsunterricht<sup>1</sup> ihre Übereinstimmung darin, „dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“<sup>2</sup>

### **2.1 Formen der Zusammenarbeit gemäß der Gemeinsamen Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1998**

In der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Konfessionellen Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht werden Formen der konfessionellen Zusammenarbeit in der Schulpraxis, auf der Ebene der Schulverwaltungen und in der Lehrerbildung aufgezeigt (Anlage). Die dort beschriebenen Formen der Zusammenarbeit bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

### **2.2 Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht**

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG, für den die Lehren und Grundsätze der Evangelischen Kirche beziehungsweise der Katholischen Kirche maßgeblich sind. Dieser Religionsunterricht zielt darauf, ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession zu schaffen, die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen und den Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> - Identität und Verständigung, Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (1994)

- Die bildende Kraft des Religionsunterrichts, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz (1996)

- Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (1998)

<sup>2</sup> Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (1998), Seite 2

Es werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen gebildet, die im Wechsel von einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre unterrichtet werden. Dabei wird in qualifizierter Zusammenarbeit das konfessionelle Profil beider Kirchen in den Religionsunterricht eingebracht. Die Kirchen erstellen für diesen Unterricht auf der Basis der geltenden Bildungspläne jeweils einen schulartspezifisch verbindlichen Rahmen, dessen Verbindlichkeit durch übereinstimmende Erklärung der Schulverantwortlichen der Kirchen festgestellt wird.

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, bzw. durch den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn bestimmte Qualitätserfordernisse erfüllt sind: Die Erarbeitung eines gemeinsamen Unterrichtsplans auf der Basis der Vorgaben der Bildungspläne für Evangelische Religionslehre und für Katholische Religionslehre und die Teilnahme der beteiligten Lehrkräfte an begleitender Fortbildung. Unbeschadet der über die Lehrkräfte durch die Kirchlichen Beauftragten ihrer Konfession wahrgenommenen Fachaufsicht wird die Aufsicht über die vereinbarte Kooperation von den Kirchlichen Beauftragten beider Kirchen gemeinsam wahrgenommen.

Genehmigungen werden nur befristet und für bestimmte Klassenstufen erteilt. Näheres wird für die einzelnen Schularten in einem verbindlichen Rahmen durch die Schulverantwortlichen der Evangelischen Landeskirchen und der Diözesen geregelt.

Zur Evaluation des gemäß Ziffer 2.2 konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts wird eine wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt.

### **3. Teilnahme am Religionsunterricht**

Diese Vereinbarung ergänzt die Vereinbarung der Kirchen vom 31.3.1983 zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Teilnahme am Religionsunterricht“ vom 31.3.1983 in der Fassung vom 21.12.2000 (K.u.U. Seite 16/2001).

#### 4. Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt zum Beginn des Schuljahrs 2005/2006 in Kraft und gilt zunächst für drei Schuljahre. Sie kann jeweils ein halbes Jahr vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums zu dessen Ende von einer der Kirchen gekündigt werden. Sie verlängert sich um jeweils zwei Schuljahre, wenn solch eine Kündigung nicht erfolgt ist.

1. März 2005

für die Evangelische Landeskirche  
in Baden

.....

für die Erzdiözese Freiburg

.....

für die Evangelische Landeskirche  
in Württemberg

.....

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

.....